

Der Blick vom Turm

Netze im Recht –
Recht im Netz

Genähtes und Geknüpftes ...

Juristische Netzspuren

Der Begriff des
Eisenbahnunternehmens

Prof. Dr. Dieter Meurer ist Inhaber
des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafpro-
zessrecht und Rechtsphilosophie der
Philipps-Universität Marburg sowie
Leiter der dortigen Forschungsstelle
für Rechtsinformatik.

Der Jurist im elektronischen Netz¹

Dieter Meurer

Wer kennt ihn nicht, den Prüfer im juristischen Staatsexamen, der die Kandidaten fragt: „Sie steigen auf einen Turm. Was sehen Sie?“ Falsch wären Ausführungen wie: „Azurblaues Meer, Fischlein im Wasser, weißer Schnee auf Wipfeln am Horizont“; richtig hingegen die Antwort: „Rechtssubjekte, Rechtsobjekte, Willenserklärungen, Verträge, Forderungen, Verfügungen und Verwaltungsakte, Straftaten, die nach dem Legalitätsprinzip zu verfolgen sind!“

Das zeigt: Juristen arbeiten mit einem Netz von Begriffen. Darum geht es im folgenden sowie darum, elektronische Netze juristisch zu sichten. Wir tun dies aus drei Blickwinkeln: Zuerst machen wir uns den Inhalt des Begriffs „Netz“ klar, sodann geht es um Netze im Recht und schließlich um Recht im Netz.

I. Netzbegriff

Der Begriff „Netz“ bezeichnet ursprünglich Genähtes und Geknüpftes. In den Wörtern Fischernetz, Vogelnetz und Schmetterlingsnetz wird er für Maschenwerk benutzt. Auf diese Verwendung beziehen sich Redensarten wie z. B. „Ins Netz gehen“ oder „Ein Netz stellen“. Im Sport ist Netz ein Maschengewebe, das das Spielfeld z. B. bei Tennis und Volleyball halbiert, und als Bahnnetz bezeichnet der Begriff eine Verbindung von ursprünglich eisernen Schienen. In diesem Sinne finden sich Netze in allen Lebensbereichen von A wie Astronomie (südliches Sternbild: Reticulum) über Elektrizitäts-, Fernsprech-, Fernseh- und Rundfunknetze, in der Unternehmensführung (*Netzplantechnik* als Teil des *Operation research*) bis hin zu Z wie Zoologie (Spinnennetz). Als 'elektronisches Netz' wird die Verbindung von Computern bezeichnet, die arbeitsteiliges Prozedieren und Kommunizieren ermöglicht.

II. Netz im Recht

Juristische Spuren haben Netze schon immer hinterlassen und tun dies noch heute. Fischernetze führten zum Fischereirecht (Art. 74 Nr. 17 GG), das Jagdwesen erscheint auch heute noch so wichtig, daß sich der Bund nach Art. 75 Nr. 3 GG vorbehält, Rahmenvorschriften (z. B. das BJagdG) zu erlassen. Bundeseisenbahn, Post- und Fernmeldewesen sind sogar Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 Nr. 6, 7 GG).

1. Netze gestern

Bevor Gesetze erlassen werden, beschäftigen sich regelmäßig Gerichte mit technischen Neuerungen, deren juristische Bewältigung entweder gelingt und damit bestehende Gesetze anwendbar macht, oder mißlingt und dann Gesetzgebungsbedarf produziert. Das zeigen drei heute schon historische Beispiele aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts:

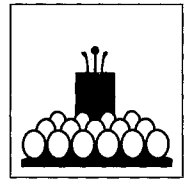
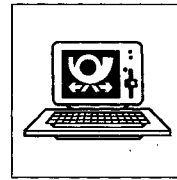
a) Eisenbahnnetz

Im ersten Band der amtlichen Sammlung² findet sich der letzte mir bekannte Versuch, einen Gegenstand der Wirklichkeit abschließend durch natürliche Sprache zu erfassen, also einer Realdeskription. Das Gericht definiert den Begriff eines Eisenbahnunternehmens i. S. des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes wie folgt:

„Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen bzw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Electricität, thierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen

¹ Eröffnungsvortrag zum 1. EDV-Gerichtstag am 24. 02. 1992 in Saarbrücken. Die Vortragsform wurde beibehalten, der Text jedoch durch einige Nachweise in Fußnoten ergänzt.

² RGZ 1, 251 f.



Schwere der Transportgefäße und deren Ladung u.s.w.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist."

Alles klar?

b) Elektrizitätsnetz

In zwei berühmten Entscheidungen hat sich das Reichsgericht ferner mit dem Wesen der Elektrizität beschäftigt. Es ging darum, ob die unbefugte Entnahme der Energie als Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung oder Betrug strafbar ist. 1896 entschied der vierte Senat³, daß Strom keine Sache sei, deshalb weder gestohlen noch unterschlagen, noch beschädigt werden könne und der Betrug – fallbezogen – an dem irrumsbedingten Vermögensschaden scheitere. Diese Strafbarkeitslücke ließ den Oberreichsanwalt nicht ruhen, der eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate herbeiführen wollte. Der erste Senat aber entschied 1899 die Sache selbst⁴: Strom ist keine Sache, wie bereits das römische Recht lehrt – unter Bezugnahme auf Gaius „res corporales quae tangi possunt“ und „quae non sola mente cognoscuntur, sed sensibus humanis percipi possunt“⁵ –; es handelt sich um eine Strafbarkeitslücke. Also zweimal Freispruch trotz offensichtlich unrechtsbehaftetem Verhalten. Das rief den Gesetzgeber auf den Plan, der bereits am 9. April 1900 durch das Gesetz „betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ § 248 c in das Strafgesetzbuch einfügte, so daß bis heute derjenige mit Strafe bedroht wird, der „einer elektrischen Anlage ... fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht ...“. Welche Ironie der Geschichte, daß nach Auffassung der modernen Physik auf der Grundlage der allseits anerkannten sog. Korpuskeltheorie Strom doch aus körperlichen Gegenständen besteht, also aus Sachen ...!

c) Fernsprechnetz

Das älteste über hundert Jahre funktionierende elektronische (früher elektrische) Netz ist das Telegrafennetz und das Telefonnetz. Auch es hat Gesetzgebungsgeschichte gemacht: Das Reichsgericht sprach 1933 zwei Angeklagte frei, die „sogenannte Münzfernsprecher mißbräuchlich benutzt“ hatten, „indem sie jeweils anstelle des vorgeschriebenen 10-Pfennig-Stücks eine für diesen Zweck durch Breitklopfen hergerichtete 2-Pfennig-Münze zur Zahlung verwendeten“⁶. Zutreffend judizierte der zweite Senat, es liege weder eine Beschädigung von Fernsprechanlagen noch ein Verstoß gegen das Gesetz „betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ vor, weil die Entziehung nicht vermittels eines „Leiters“ vorgenommen wurde; Betrug sei zu verneinen, weil weder eine Person getäuscht noch zu einer Vermögensverfügung veranlaßt wurde, und auch § 146 StGB (Münzfälschung) sei abzulehnen, weil „an den Münzen keine Wertveränderungen, sondern nur eine Formveränderung vorgenommen worden“ sei⁷. Erneut mußte der Gesetzgeber tätig werden, der durch Gesetz vom 28. Juni 1935 § 265 a StGB einfügte, so daß noch heute derjenige, der „die Leistung ... eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes ... in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten“, bestraft werden kann.

2. Netze heute

Die moderne Nachrichtentechnik ermöglicht den Betrieb flächendeckender elektronischer Netze. Wir beschränken uns im folgenden auf Netzwerke, die wechselseitige Sprach- oder Datenkommunikation ermöglichen, was z. B. bei Rundfunk und Fernsehen nicht möglich ist. Nebeneinander werden heute das teilweise noch auf analoger Übertragungstechnik basierende Fernsprechnetz und das integrierte Text- und Datennetz (IDN) betrieben. Seit 1988 wird auch das Telefonnetz auf digitale Übermittlungstechnik umgestellt und bildet zusammen mit IDN das sog. Dienste integrierende, digitale Fernmeldenetz (ISDN = Integrated Services Digital Network). Auf dieser Grundlage stellt die Deutsche Bundespost TELEKOM öffentliche Telekommunikationsdienste bereit, die auch den wechselseitigen Austausch digitaler Daten und somit den Betrieb öffentlicher oder privater Netze ermöglichen:

³ RGSt 29, 111 ff.

⁴ RGSt 32, 145 ff.

⁵ RGSt 32, 145, 173.

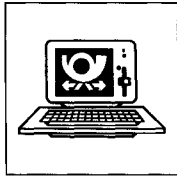
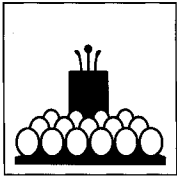
⁶ RGSt 68, 65.

⁷ RGSt 68, 65, 69.

Unbefugte Entnahme von Energie

Telefonieren mit breitgeklopfter 2-Pfennig-Münze

*Auswahlkriterium:
Wechselseitige Sprach- oder
Datenkommunikation*



Die „größte Maschine der Welt“

Teleprinter exchange services

Von Datex-P über Datex-L bis
Datex-J

„Btx macht's möglich ...“

Der stille Jubel der
Notarkammern ...

a) Telefonnetz

Das Netz ist ein Vermittlungssystem zur Sprach- und Datenkommunikation. Weltweit verbreitet sollen 1986 ca. 680 Millionen Hauptanschlüsse miteinander vernetzt gewesen sein. Dieses Netz wird zu Recht als „die größte Maschine der Welt“ bezeichnet, die nunmehr um die Möglichkeit des drahtlosen Telefonierens in den B-, C- und D-Funknetzen erweitert wurde.

b) Telexnetz

Der reinen Textkommunikation dient der Telexdienst (Teleprinter exchange services = Fernschreibdienst). Weltweit können Texte über IDN übermittelt werden.

c) Teletexnetz

Weil die Übertragungsgeschwindigkeit und der Zeichensatzumfang in dem Telexsystem beschränkt sind, wurde für Bürofern schreiben der Teletex-Dienst eingeführt. Er ermöglicht den unmittelbaren Austausch maschinengeschriebener Texte zwischen kommunikationsfähigen Büromaschinen, wie etwa Textverarbeitungsanlagen und Speicherschreibmaschinen.

d) Telefaxnetz

Dieses Netz ist identisch mit dem Fernsprechnet⁸. Schriftstücke und Graphiken werden über die Fernsprechleitung übertragen. Die Vorlage wird in dem sendenden Fernkopierer von einem Lichtstrahl abgetastet, die Helligkeitswerte im hörbaren Frequenzbereich in Wechselspannungen umgesetzt. Der umgekehrte Vorgang erfolgt im empfangenden Telefaxgerät.

e) Datenübermittlungsnetze

Datenversendungsnetze werden unter dem Oberbegriff Datei (Data-Telekom-Services) zusammengefaßt. Sie ermöglichen die Übertragung beliebiger digitaler Daten entweder über Datex-P (data-exchange-Paketvermittlung) oder Datex-L (data-exchange-Leitungsvermittlung). Neuerdings wird auch für jedermann Datex-J angeboten.

f) Temexnetz

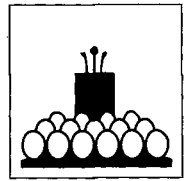
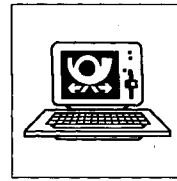
Der Temex-Dienst (Telemetry-exchange) enthält neben der Datenübermittlung noch weitere Zusatzfunktionen. Über das Fernsprechnet werden Informationen zur Fernsteuerung oder Fernmessung übermittelt. Angewendet wird das Temexnetz z. B. zur Verkehrsampelsteuerung, zum Fernmessen oder auch zur Bedienung von Beleuchtungs- und Alarmanlagen.

g) Btx-Netz

Schließlich Btx: Der Bildschirmtext der TELEKOM. Ihm wird zugrunde gelegt das Telefonnetz oder das neue ISDN-Netz. Im Btx-Netz finden wir einerseits Anbieter, auf der anderen Seite Anwender. Ob man sich über das neueste Angebot des OTTO-Versands informieren und dort elektronisch eine Badehose bestellen will, ob man Bankgeschäfte tätigen will wie Überweisungen und Bestellung von Scheckvordrucken, ob man den Flugplan der Lufthansa, den Fahrplan der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Reichsbahn oder sonstige Dienste in Anspruch nehmen will: Btx macht's möglich. Wir sprechen in diesem Bereich von Teleshopping, Telebanking, Robotbanking, Telemanagement und Tele-Entertainment. Das größte Branchenangebot findet sich unter den Stichworten: Sex und Porno. Was dort über das Netz geht, müßte den Gesetzgeber hinsichtlich des Jugendschutzes und des StGB auf den Plan rufen.

Wie dem auch sei: Im Bereich aller entgeltpflichtigen Dienstleistungen sind wir auf dem eigentlich juristisch relevanten Gebiet. Hier stellen sich generelle Probleme der Willenserklärung, der Annahme von Willenserklärungen, des Abgangs und Zugangs von Willenserklärungen, des Vertrags und der elektronischen Unterschrift. So sichern sich etwa die Banken dadurch, daß sie geheime PINs (Personal Identification Numbers) vergeben und anstelle der Unterschrift eine TAN-Nummer (Transaktionsnummer) figuriert. Wieweit allerdings damit die Probleme der Unterschrift gelöst werden, bleibt offen. So ist etwa die Rechtsfigur der eigenhändigen Unterschrift nicht in den Griff zu bekommen, und soweit eine notarielle Beurkundung verlangt wird, leistet dies Btx nicht, was die Notarkammern mit stillem Jubel erfüllt.

⁸ Gebräuchlicher ist der Begriff Telefaxdienst. Ich ziehe jedoch die in meinem Vortrag gewählte Terminologie vor.



h) Nichtöffentliche Netze

Nun erst kommen wir zu den eigentlichen elektronischen Netzen. Sie nennen sich LAN, WAN, WIN, EuNet, DFN, GeoNet, JuraNet und so weiter. LAN ist ein Local Area Network, also auf ein Grundstück begrenztes lokales Netz, das von jedermann ohne Einschaltung der TELEKOM betrieben werden kann. Im Gegensatz dazu steht das WAN (Wide Area Network), also ein Grundstück überspannendes Netz. Damit können z. B. verschiedene Firmenstandorte, etwa von Versicherungen oder Banken, verbunden werden. Auch die Fakultäten verschiedener Universitäten können über Netze zusammenarbeiten. Ein Beispiel dafür ist das WIN (Wissenschaftsnetz), das die TELEKOM neben den Datex-P-, Datex-L- und Datex-J-Netzen kostengünstig der Wissenschaft zur Verfügung stellt. Zu nennen ist ferner das DFN (Deutsche Forschungsnetz), das EARN (European Academic Research Network), das europaweite Verbindungen herstellt und mit seiner Komponente RELAY sogar weltweite Direktkommunikation erlaubt. Varianten sind das EuNet, das GeoNet und das JuraNet. JuraNet verbindet die juristischen Fakultäten, die Rechtsinformatik betreiben. Der Host-Rechner befindet sich bei juris in Saarbrücken.

LAN, WAN, WIN, EuNet, DFN, GeoNet, JuraNet und so weiter ...

3. Netze morgen

Bereits im Jahre 1986 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft ein sogenanntes „Grünbuch“ verabschiedet, in dem die Standardisierung und Vereinheitlichung der europäischen Netze gefordert werden. In einem sogenannten „new approach“ sollten Protokolle vereinheitlicht werden, Netzübergänge und Netzprotokolle einer europäischen Norm unterworfen werden. Auch europäischer Softwareschutz, die Öffnung des Endgerätemarktes, der offene Netzzugang durch Harmonisierung der technischen Schnittstellen und nicht zuletzt die Beseitigung sämtlicher staatlicher Telekommunikationsmonopole stehen auf dem Programm. All dies soll zum 1. Januar 1993 Wirklichkeit werden. Und es gehört wenig Phantasie dazu, zu prophezeien, daß sich einer der nächsten EDV-Gerichtstage den Problemen wird stellen müssen.

Das „Grünbuch“ der EG

III. Recht im Netz

Wenden wir uns nunmehr den rechtlichen Problemen zu, die bereits gelöst sind, oder – weitaus häufiger – noch der Lösung harren. Ihretwegen sind wir hier zusammengekommen. Deshalb müssen sie kurz angesprochen werden:

1. Zivilrecht

Ich wiederhole und präzisiere. Es geht darum, ob durch die Erklärung vermittels Computer in einem Netz und durch den Zugang dieser Erklärung die Kriterien, die in der Rechtswissenschaft an eine Willenserklärung gestellt werden, erfüllt sind. Wie überall gibt es hier Befürworter und Gegner der elektronischen Willenserklärung. Geklärt ist wenig: Die Probleme von Abgang und Zugang, von Täuschung und Irrtum, von arglistiger Täuschung und Unterschrift wiederholen sich in diesem Zusammenhang. Neuer Wein in alten Schläuchen? Die Aufgabe der Rechtsinformatik besteht darin, das faktische Vorfeld so zu präparieren, daß der juristischen Wissenschaft die Möglichkeit gegeben wird, diese Probleme sachgerecht aufzubereiten. Wer sich darüber näher informieren will, schlage in dem vorzüglichen Buch von Matthias Kuhn nach, das 1991 erschienen ist.⁹

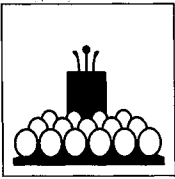
Elektronische Willenserklärung

2. Öffentliches Recht

Im Rahmen des öffentlichen Rechts sind neben den Problemen des Datenschutzes und der Kommunikationsordnungen Probleme der Datensicherheits-Vorsorge immer mehr in den Blick gekommen. Während es zunächst darum ging, Daten zu schützen (der Ausdruck ist mißverständlich, eigentlich soll nur der Personenbezug geschützt werden; ein Datum an sich ist nichts Schutzwürdiges), geht der Blick heute in eine andere Richtung. Wer beschützt uns davor, daß hochkomplexe Leitsysteme, denen wir das Funktionieren von Wirtschaft, das Funktionieren des Verkehrs und des Finanzwesens und auch z. B. das Funktionieren des Versicherungswesens verdanken, nicht zusammenbrechen?

Datensicherheits-Vorsorge

⁹ Rechtshandlungen mittels EDV und Telekommunikation – Zurechenbarkeit und Haftung, München 1991.



*Viren, Würmer und sonstiges
elektronisches Getier ...*

Hier tut sich ein weites Feld öffentlich-rechtlicher Betätigung auf. Über Datenschutz und Datensicherheit wird zum Abschluß dieses EDV-Gerichtstages Helmut Rüssmann referieren.

3. Strafrecht

Und schließlich das Strafrecht. Neben den bereits genannten Problemen und den Schwierigkeiten, die durch Einfügungen in das Strafgesetzbuch durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1986 geschaffen wurden, haben wir uns aus strafrechtlicher Sicht dem kriminologischen Phänomen der Hacker, die in fremde Datennetze eindringen, zu stellen. Auch Wirtschaftsspionage und Wirtschaftssabotage ereignen sich in Netzen. Aus Amerika, dem Vaterland der Hackerkriminalität, kommen die meisten Fälle. Die Rede ist von jenem berühmten Bankangestellten, der es schaffte, vermittels der Überweisung der hinter der zweiten Kommastelle befindlichen Rundungsbeträge sein Konto um 1,3 Millionen Dollar zu verbessern. Oder der andere Clerk, der es bewerkstelligte, Rentenzahlungen längst Verstorbener auf sein Konto zu leiten. Schließlich sind zu erwähnen die Phänomene von Viren, Würmern und sonstigem elektronischen Getier. Der berühmte Herbstlaubvirus, der in Textverarbeitungsprogramme eingeschmuggelt folgendes bewirkt: Man schreibt und schreibt und schreibt und schreibt, und nach einer vom Virenprogrammierer vorgegebenen Zeit fallen sämtliche Buchstaben auf den Boden des Bildschirms, liegen dort wie Herbstlaub und werden durch einen Windstoß auf Nimmerwiedersehen verweht. Oder der Goldfischvirus, der bewirkt, daß innerhalb des Bildschirms Wasser aufsteigt, schließlich ein Goldfisch heranschwimmt, sein Maul an die Scheibe drückt und dann eine Warnung erscheint: Achtung in drei Minuten explodiert Ihr Terminal! Schließlich die Würmer, die es durch permanente Vermehrung schaffen, die Schnelligkeit eines elektronischen Systems immer weiter zu beeinträchtigen, bis schließlich sämtliche Kapazitäten erschöpft sind. Ein anderes wichtiges Thema sind die strafrechtlichen Aspekte der digitalen Bildbearbeitung, die Jürgen Welp in zwei neueren Beiträgen aufzeigt und löst.¹⁰

IV. Schlußvernetzung

„Qui s'excuse s'amuse“!

In Anlehnung an das berühmte Buch „Homo Ludens“ von Johan Huizinga läßt sich im Blick auf den Umgang mit Computern formulieren: „Im Anfang war das Spiel“. Wir alle haben uns dem Rechner spielerisch genähert, sind von der Einstiegsdroge Textverarbeitung infiziert worden und konnten uns dann nicht mehr von Tastatur und Bildschirm lösen. Nicht nur, aber auch für Juristen hat die rhetorische Frage Bedeutung: „Wer hat noch nicht die ganze Nacht vor seinem Monitor verbracht?“ Sie beschreibt zugleich die noch größere Faszination lokaler, länderübergreifender, europäischer oder gar weltumspannender Netze: Der Jurist im elektronischen Netz ist auch ein homo ludens. In Anlehnung an Émile Zolas berühmten, in seinem offenen Brief zur „Affäre Dreyfus“ überlieferten Ausspruch: „Qui s'excuse s'accuse“, gilt für die Juristen im elektronischen Netz: „Qui s'excuse s'amuse“!

¹⁰ CR 1992, S. 291 ff., 354 ff.